

2010

Planung: Rundfunkbeiträge von jedem Haushalt

Korrespondenz mit den Ministerpräsidenten

7.10.2010: Einige Bemerkungen zum Kirchhof-Gutachten

Wolfgang Tomásek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

10.6.2010

An die Leserbriefredaktion der Passauer Neuen Presse
Medienstraße 5
94036 Passau

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Prüfung meines folgenden Leserbriefs auf die Möglichkeit einer Veröffentlichung:

Öffentlichrechtliche Altlasten

Zu "Rundfunkgebühr wird reformiert"
und "Neue Gebühr macht dem Schwarzsehen ein Ende"
PNP vom 10.6.2010

●●● [Formulierungen, die ich heute nicht mehr
verbreiten möchte]

Durch privat-staatliche Mausehelei wird die Freiheit der Wahl abgeschafft. Jeder Rundfunk- und Fernseh-Verweigerer wird per Gebühr* gezwungen, für Dienstleistungen zu bezahlen, die er gar nicht will - wird dadurch gedemütigt und in seiner Menschenwürde mißachtet. Das widerspricht Artikel 1(1) des Grundgesetzes.

Wenn die Sache als ehrliche Steuer eingeführt würde, über ein anständiges Gesetzgebungsverfahren, nach einer angemessenen öffentlichen Diskussion über den staatlichen Anspruch, die Bürger zwangsweise auf ihre Kosten mit "Kulturgut" zu berieseln, dann müßte man sich dem demokratischen Gesetzgeber beugen. Genau das wird mit der als "Gebühr" falschetikettierten Steuer umgangen. Daß es nicht um "Kulturgut" geht, sondern um Geld, zeigt sich daraus, daß sich auch die Öffentlichrechtlichen der Werbewirtschaft prostituieren und darauf nicht einmal nach Einführung einer Zwangsgebühr für alle Haushalte verzichten wollen.

>>>>

* [Es müßte heißen "Beitrag"]

Wo gibt es denn sonst sowas – eine Zwangsgebühr auch für verweigerte Dienstleistungen? – Natürlich wird das Schule machen: Andere Öffentlichrechtliche, die Religionsgemeinschaften zum Beispiel, werden sich darauf berufen und mit den Länderbürokratien ebenfalls Zwangsgebühren für die bloße Bereithaltung ihrer "Kulturgut"-Dienstleistungen aushandeln wollen.

Da ist mir doch jede anständige Internethutten lieber, die die moderne Kommunikationstechnik zu nutzen weiß, um sich ihre Filmchen und ihr Stöhnen bezahlen zu lassen. Auch die Öffentlichrechtlichen wären dazu nicht zu blöd – sie wollen es bloß mit staatlicher Hilfe noch bequemer haben und obendrein auch die Medienverweigerer schröpfen. ●●●

Nein. Heute ginge es darum, die "öffentlichrechtlichen" Körperschaften überhaupt abzuschaffen, diese Relikte aus dem Ständestaat, ●●● die privatwirtschaftliche Freiheiten mit staatlichen Privilegien kombinieren und damit als unlautere Konkurrenten in der Wirtschaft auftreten. Diese "Öffentlichrechtlichen" gehören nicht in eine freiheitliche Demokratie, sondern in die Altlasten-Entsorgung der Geschichte. Daß es auch ohne sie geht, zeigt das in diesem Punkt vorbildliche Beispiel der USA.

W. Tomášek

[Keine Antwort bis 1.11.2012]

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

27.6.2010

An die Ministerpräsidenten der Bundesländer
in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Rundfunkkommission der Länder

Zwangsgebühren auch für Rundfunk- und Fernsehverweigerer

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon vor Jahren hatte ich mehrmals bei Ihnen gegen Ihre Pläne protestiert, mit einer fadenscheinigen Umetikettierung alle Internetcomputer in die Rundfunkgebühren einzubeziehen und damit alle Rundfunk- und Fernsehverweigerer im Widerspruch zu Artikel 1(1) des Grundgesetzes zu mißachten und zu demütigen.

Inzwischen haben Sie mit Ihren schon "beschlossenen" Plänen zu einer "Rundfunkgebühr" für alle Haushalte *

- o eine neue Steuer als Gebühr ^{*}falschetikettiert,
- o damit ein ordentliches parlamentarisches Verfahren für die Einführung einer neuen Steuer umgangen,
- o damit die Demokratie besudelt,
- o die Bürger verarscht,
- o die Rundfunk- und Fernsehverweigerer, darunter mich persönlich, gedemütigt und beleidigt.

Um meinem Protest dagegen Ausdruck zu verleihen, lege ich Ihnen zur Kenntnis einen leider nicht gedruckten Leserbrief an die Passauer Neue Presse bei.

Mit durchaus zornigem Gruß

W. Tomášek

* [Es müßte heißen "Rundfunkbeitrag"
bzw. "Beitrag"]

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

29.6.2010

Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof
Institut für Finanz- und Steuerrecht
der Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg

Rundfunkgebühren

Sehr geehrter Herr Professor Kirchhof,

anbei schicke ich Ihnen zu Ihrer Kenntnis einen - nicht gedruckten - Leserbrief an die Passauer Neue Presse zur sogenannten "Reform" der Rundfunkgebühren, den ich auch den Ministerpräsidenten der Bundesländer und dem Bundesverfassungsgericht zur Kenntnis schicke.

Der Eindruck, daß ich zornig bin, trügt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

29.6.2010

An das Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Rundfunkgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist keine Verfassungsbeschwerde, sondern ein nicht gedruckter Leserbrief an die Passauer Neue Presse zur sogenannten "Reform" der Rundfunkgebühr. Diesen schicke ich Ihnen für Ihre eventuell angelegte Informationssammlung zu der wahrscheinlich auf Sie zukommenden Entscheidung in dieser Sache.

Daß jedenfalls bei dieser Entscheidung eventuelle Kollegialitäten mit dem Gutachter keine Rolle spielen werden, hoffe ich.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

7.10.2010

- An die Ministerpräsidenten der Bundesländer
in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Rundfunkkommission der Länder
- Herrn ●●●●●●●● - Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin
(Bezug: III CB2-V)
- Herrn ●●●●●●●●●● - Bayerische Staatskanzlei
(Bezug: A IV 5 - E10-1515-18)
- Zur Kenntnis Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof, Universität Heidelberg
- Zur Kenntnis an das Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe

Zwangs-Rundfunkbeiträge auch für Rundfunk- und Fernsehverweigerer?

Bürger-Stellungnahme zu Ihrem Konzept für die Rundfunkabgaben/-gebühren/-beiträge,
insbesondere zum Gutachten Prof. Dr. Kirchhofs

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Zusendung (27.6.2010) meines Leserbriefs zu Ihrem Rundfunkabgaben-Konzept,
in dem ich meine Gedanken hierzu zusammengefaßt hatte, habe ich aus Berlin eine
formelle und aus Bayern eine substantielle Antwort erhalten. Hierfür vielen Dank! Beide
Antworten lege ich in Kopie meiner Bürger-Stellungnahme bei, damit der Bezug transparent
wird. - Zunächst möchte ich, sehr geehrter Herr ●●●●●●●●, auf Ihr Schreiben vom
23.7.2010 eingehen, bevor ich mich dann zum Gutachten von Prof. Dr. Kirchhof äußere.

1. "Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und daraus Finanzie- rungsgarantie".

Das derzeit diskutierte
Konzept eines Rund-
funkbeitrags ignoriert
die aktuelle Entwicklung
des Internets ...

Erstens stammt die Bestands-, Entwicklungs- und Finan-
zierungsgarantie für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk
aus einer Zeit, als es das Internet samt seinen Informa-
tions- und Bildungsangeboten noch nicht gab. Es ist seit
dieser Zeit nur struktur- und machterhaltend fortge-

schrrieben worden, nie grundsätzlich vor dem Hintergrund der Möglichkeiten des Internets infragegestellt worden. Auch die Vorschläge des Kirchhof-Gutachtens reihen sich ausdrücklich in diese Fortschreibung ein. Das nenne ich "bewußtes Wegschauen".

... wie auch die Fragwürdigkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften überhaupt.

Zweitens setzt die Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Legitimität von öffentlich-rechtlichen Körperschaften voraus, ohne sie vor dem Grundwert der Freiheit zu reflektieren. Damit werden Altlasten aus dem Ständestaat – staatliche Privilegien und gleichzeitig marktwirtschaftliche Freiheiten für solche Körperschaften – verewigt, die unsere Demokratie mit einem unlauteren Wettbewerb vergiften, der Unscheinbares und Neues – "Kultur von unten" – unterdrückt. Krasser als im Kirchhof-Gutachten kann man es nicht formulieren: "staats- und marktfrei" (S. 59). Solche weder vom Staat noch vom Markt kontrollierten Systeme laden in- und ausländische Usurpatoren geradezu ein – wenn sie nicht schon längst von letzteren übernommen worden sind. Die Aussparung der grundsätzlichen Fragwürdigkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften nenne ich "bewußtes Verschweigen".

2. "Neuartige Empfangsgeräte"

Internetcomputer als "neuartige Rundfunk-Empfangsgeräte" zu deklarieren ist ein unverschämter Übergriff.

Fuchsschlau haben die Öffentlichrechtlichen etwas, das weder von ihnen noch für sie geschaffen wurde, nämlich Computer und Internet, mit ihrer Duftmarke "neuartiges Empfangsgerät" bespritzt. Aus Protest gegen die damaligen Pläne hierzu schaffte ich schon vor Jahren mein Rundfunkgerät ab* – das Fernsehen hatte ich schon immer verweigert. Ich informierte die Ministerpräsidenten darüber und brachte ähnliche Argumente vor wie heute. Ministerpräsident ●●●●● versicherte mir damals in seinem Antwortschreiben, daß Gesichtspunkte wie die meinen in der anlaufenden Diskussion um die Rundfunkgebühren wohl mit berücksichtigt würden. Dies geschah nicht. Ungeniert drängten sich die Öffentlichrechtlichen parasitär in die Rechtsbeziehung des Internetnutzers mit den Internetanbietern, also zwischen Dritten, hinein – schon damit elementare Regeln des Vertragsrechts mißachtend.

* [Sogar schon vorher, als Protest gegen die Zusammenlegung von Rundfunk- und Fernsehgebühr; vgl. Brief vom 19.10.2001]

Es gäbe naheliegende und erprobte Alternativen für Rundfunkangebote im Internet.

Es hätte den Öffentlichrechtlichen freigestanden, ihre Sendungen im Internet entsprechend zu verschlüsseln und nur nach Zahlung der Gebühren freizugeben. Wenn jede anständige Internetnutzerin das für ihre Dienstleistungen bewerkstelligen kann, dann hätten es auch die Öffentlichrechtlichen auf die Reihe bekommen – wenn sie gewollt hätten. Stattdessen haben sie diese Inhalte unverschlüsselt ins Internet eingestellt und verlangen nun von jedermann Gebühren (bzw. nach Kirchhof-Gutachten "Beiträge"), auch von denen, die ihre Sendungen nicht wollen, ja, wie ich, prinzipiell ablehnen. Die Öffentlichrechtlichen haben sozusagen – mit Ihrer Unterstützung – einen Vertrag mit sich selber gemacht und leiten daraus Rechte über beliebige Außenstehende ab. Fürwahr ein seltsamer, an Gottesgnadentum erinnernder Umgang mit elementaren Rechtsprinzipien.

3. "Schließlich profitieren alle Bürger Deutschlands von der Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf die Grundversorgung mit Information, die Mitwirkung bei der Meinungsbildung und dem Angebot von kulturellen und unterhaltenen Momenten jeder Art"

Die Öffentlichrechtlichen halten sich zu Unrecht für unentbehrlich.

Das ist die Diktion des Kirchhof-Gutachtens. Wie dieses ignoriert dieser Satz die Entwicklung des Internets. Sämtliche aufgezählten Funktionen sind heute in um Größenordnungen gesteigertem Maße vom Internet übernommen worden. Was haben die Öffentlichrechtlichen, was haben die Ministerpräsidenten dazu beigetragen? – Der Satz ist deshalb nichts anderes als eine wohl- und hohltönende Phrase. Schon nach ihren eigenen Kriterien wären die Öffentlichrechtlichen als solche überflüssig, unabhängig von ihrer grundsätzlichen Fragwürdigkeit als Relikte des Ständestaats in der Demokratie. Näheres unten bei der Diskussion des Kirchhof-Gutachtens.

4. "Davon ausgehend ... kann der Staatsvertrag in Kraft treten. Dann wird die heutige Rundfunkgebühr [für alle Rundfunkgeräte-Inhaber] durch einen Rundfunkbeitrag [für alle Haushalte] ersetzt."

Das Rundfunkbeitragskonzept ist so dreist wie die sogenannte "Rechtschreibreform".

Ihre wohlgesetzten Hinweise auf das "demokratisch legitimierte und im föderalistischen System bewährte Verfahren" hätten Sie in ähnlicher Weise auch bei der sogenannten "Rechtschreibreform" vorbringen können. Aus

der Erfahrung mit diesem skandalös undemokratischen Handstreich der Kultusbürokratie muß ich befürchten, daß es mit dem "Rundfunkbeitrag" ähnlich läuft - über die Köpfe der Betroffenen, insbesondere der Rundfunk- und Fernsehverweigerer hinweg - die Freiheit der Wahl und damit letztlich die Menschenwürde mißachtend. Daran wird auch die herablassende Empfehlung des Kirchhof-Gutachtens, eine einzelfallbezogene Ausnahmeregelung einzuführen, nichts ändern. Wie kämen die Ministerpräsidenten oder die Öffentlichrechtlichen dazu, mir gnädig eine Freiheit als Ausnahmeregelung zuzugestehen, die mir zu verweigern sie überhaupt nie das Recht besaßen?

Näheres, insbesondere zum Europabezug, den Sie wohlweislich völlig aussparen, in den folgenden Bemerkungen zum Kirchhof-Gutachten, auf das sich die Öffentlichrechtlichen - wer wollte anderes erwarten - gerne berufen.

W. Tomárek

Einige Bemerkungen zum Kirchhof-Gutachten

"Wes Brot ich eß, des Lied ich sing."

Das Gutachten spart Zeitbezüge zu früherer Vergangenheit wie auch zu aktueller Gegenwart aus.

Das Gutachten hebt an mit einer breiten, affirmativen Schilderung des Status quo bis zurück zu etwa den Fünfziger Jahren. Mit keinem Wort werden die öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Relikte aus dem Ständestaat überhaupt in Frage gestellt, erst recht nicht der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Das Gutachten beruft sich auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von vor Jahrzehnten; es blendet die inzwischen entstandene Rolle des Internets auf der Grundlage rasanter technischer Entwicklung aus. Das Gutachten verwendet also ein in Vergangenheit und Gegenwart bewußt beschränktes Zeitfenster; es legt sich **geschichtliche und zeitgeschichtliche Scheuklappen** an.

Es möchte Kultur von oben herabrieseln lassen; ...

Ausdrücke wie *"kulturelle Verantwortung"*, *"Mitwirkung bei der privaten und politischen Meinungs- und Willensbildung"* (S. 4) offenbaren eine paternalistische Auffassung von Kultur als eine Art Volksbildung und Volksaufklärung durch Berieselung von oben nach unten. Dies erinnert an die Auffassung wohlwollender Monarchen früherer Jahrhunderte.

... *"Massenattraktivität"* soll bähbäh sein.

Betulich warnt das Gutachten vor einer *"Ausrichtung auf Massenattraktivität"* (S. 6, 9). Damit verkennt und verachtet es die Bevölkerung selbst als Kulturträger. Es ignoriert die Kräfte des Marktes, auch im Kulturbereich, zwischen Angebot und Nachfrage zu vermitteln. Das kann man als *"elitär"* bezeichnen. Das Gutachten legt sich also auch **soziale Scheuklappen** an.

Ein Medium mit ausschließlich publizistischen Zwecken ...

Das Gutachten warnt (S. 6) vor *"jeglicher Indienstrahmung für außerpublizistische Zwecke, seien sie politischer oder ökonomischer Natur"*. Soso. Was wären dann aber *"publizistische Zwecke"*? Sollten die sich nur auf das medienhandwerkliche *"Wie"* beziehen? Oder sollte sowas wie der *"Dienst an der Wahrheit"* im Hintergrund stehen? Und den sollten etwa die öffentlich-rechtlichen Rundfunkpublizisten besser zuwege bringen als der pluralistische Wettbewerb auf dem Medienmarkt mit einer Pluralität an Zwecken? – Wie wären die öffentlich-rechtlichen Rundfunkpublizisten denn überhaupt an ihre Stelle gekommen? Wer hat sie denn nach welchen Kriterien eingestellt? –

Ein Medium mit ausschließlich "publizistischen Zwecken" ist ein Gespenst. Die zirkuläre Einbeziehung der "Vielfalt" als "publizistisches Ziel" (S. 18) dieses Gespenstes reizt zum Lachen, ähnlich wie der Predigttext (S. 18) zur Rolle des Geldes:

"Die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen darf nicht durch die Macht des Geldes verfremdet werden. Das Geld übt eine dienende, keine herrschende Funktion aus."

Hier wird eine bestimmte Individualethik mit Markttheorie eindimensional verklebt und damit die Komplementarität zwischen Ethik und wissenschaftlicher Erkenntnis mißachtet. Es wird ignoriert, daß jegliches Engagement in Wissenschaft, Kultur und Politik interessengebunden sein muß – anderenfalls die Beteiligten auf Dauer verhungern würden.

... ist eine Milchmädchenrechnung.

Mit seinem hehren Konzept von öffentlichrechtlichem Rundfunk setzt sich das Gutachten also die **rosa Brille des Milchmädchens** auf – sei es aus Naivität, sei es, um bewußt längst bestehende Abhängigkeiten der Öffentlichrechtlichen von hegemonialen Mächten und damit ihre ideologische Gleichschaltung in deren Interesse zu verschleiern.

Verschlüsselung von Angeboten und Freigabe nach Zahlung wird als Möglichkeit nicht erwähnt.

Das unverschämt übergriffige Konstrukt "*neuartige Rundfunk-Empfangsgeräte*" – für Internet-Computer – wird vom Gutachten (S. 7) affirmativ übernommen – ohne Reflexion oder Kritik. Kein Wort über die Unlauterkeit einer solchen Adhoc-Begriffsbildung! Kein Wort zur Möglichkeit, daß die Öffentlichrechtlichen ihre Angebote ja auch verschlüsseln könnten, nach dem Modell unzähliger Internet-Anbieter! – Stattdessen formuliert es herablassend-administrativ eine "*Nutzungsvermutung*". Das Gutachten legt sich also auch **ökonomische und technische Scheuklappen** an.

"Der Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen in der Gemeinschaft eines Haushalts ist rechtlich erwünscht, weil die Eltern im Rahmen ihrer Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG) das Rundfunkangebot zusammen mit ihren Kindern annehmen, sie auch die Programmangebote jeweils für die verschiedenen Familienmitglieder differenzieren sollen, der freiheitliche

Sozialstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) außerdem nahelegt, dass das Rundfunkangebot von der Haushaltsgemeinschaft gemeinsam zur Lebensgestaltung auch der Kranken, der Altersgebrechlichen, der Arbeitslosen oder der sonst besonders schutzbedürftigen Haushaltsmitglieder genutzt wird.“ (S. 11).

Haushalts-Familienideologie schaltet die Bürger gleich ...

Was ist das für eine paternalistische Predigt! Was wäre denn das für ein deutscher Staat, der es heute, vor dem Hintergrund seiner jüngsten Geschichte, wagen dürfte, derart betulich-bevormundend in die Haushalte überhaupt hineinzudenken? Da muß man doch an die Schulbuch-Illustrationen der Fünfziger Jahre denken, auf denen sich die Familie um den Weihnachtsbaum versammelt! Kein Wort davon, daß der zitierte Artikel 6 des Grundgesetzes, der die natürliche soziale Einheit der Familie zirkulär auch noch staatlich privilegiert, seit Jahren umstritten ist, seine Abschaffung mit guten Gründen – nämlich dem Recht der Kinder gegenüber ihren Eltern – gefordert wird!

... und ihre Wahlfreiheit aus.

Was allerdings im ganzen Gutachten nicht erwähnt wird, das ist Art 1(1) des Grundgesetzes mit dem Gebot, die Menschenwürde zu achten. Dieser Artikel sollte doch erwähnt werden, wenn es darum geht, die Freiheit der Wahl durch ein cleveres Umschnackeln von "Rundfunkgebühr" auf "Rundfunkbeitrag" endgültig zu beseitigen – damit alle, die das Angebot von Rundfunk und Fernsehen durchaus reflektiert zurückweisen, wie mit der Zaunlatte niederzustrecken und sie dann auch noch von oben herab mit einer Familienpredigt zu demütigen!

Die Öffentlichrechtlichen werden nicht in Frage gestellt.

Das Gutachten spart die grundlegende Freiheitsgarantie aus und ergeht sich dafür in nachgeordneten, finanztaktischen Regelungen. Letztlich läuft es (z.B. S. 16) nur auf eine Neufundierung der finanziellen Bestandsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinaus. Offensichtlich war die Reflexion über die Fragwürdigkeit der Öffentlichrechtlichen überhaupt und damit die Fragwürdigkeit der Bestandsgarantie nicht Teil des Gutachtenauftrags. Ausdrücklich erklärt das Gutachten "*finanzverfassungsrechtliche Fragestellungen*" für überflüssig – und das nur weil für die "*beabsichtigte Reform*" ein "*behutsamer Übergang*" vorgesehen sei (S. 77) ... In anderen Zusammenhängen heißt so etwas "Salamitaktik". Dieses Gutachten eines Verfassungsrichters i.R. legt sich also auch grundrechtliche Scheuklappen an.

"Der Abgabenschuldner soll nicht belastet werden, weil er finanziell leistungsfähig ist, sondern er soll ein Leistungsangebot entgelten." (S. 27)

Gezahlt werden soll schon für das bloße Angebot ...

- Ach so? Schon für ein Angebot soll man zahlen? Dann müßte ich ja auch all die Firmen entgelten, die meinen Briefkasten mit ihren Prospekten vollstopfen wollten (wenn ich es zulassen würde), oder die Firmen, die mich mit ihrem Spam beglücken - zweifellos alles "Angebote"? - Ja, wäre dann nicht auch jede Internet-Nutte für ihr Angebot zum Einzug eines Entgelts bei mir berechtigt? - Hm. Läuft denn so unsere Marktwirtschaft? - Oder stellt das nicht vielmehr elementare Rechtsgrundsätze auf den Kopf: Bezahlt wird für die Inanspruchnahme eines Angebots, nicht schon für das Angebot selbst? - Wenn die Perversion dieses Grundsatzes die Voraussetzung für die Folgerungen des Gutachtens sein soll - was soll man dann insgesamt davon halten?

"Der Schuldner der Rundfunkgebühr hingegen hat zu zahlen, weil der Rundfunk ihm eine allgemeine Informationsquelle erschlossen hat. Er ist zunächst durch die Leistung der Rundfunkanstalten begünstigt, muss dann den Vermögenswert dieser Begünstigung durch die Abgabe finanzieren. Die Rundfunkabgabe ist eine Entgeltabgabe, keine voraussetzungslose Steuer." (S. 29)

... aber nur bei den privilegierten Öffentlich-rechtlichen.

Wo werden denn die sämtlichen anderen Informationsquellen erwähnt, die dem Bürger von anderen als den Öffentlich-rechtlichen erschlossen werden? Sollen denn die keine Abgaben erheben können? Wo ist die Abwägung des Gewichts des Angebots der Öffentlich-rechtlichen in der neuen Medienlandschaft einschließlich des Internets? - All das wird ausgespart. Das Gutachten legt sich also auch medienpolitische Scheuklappen an.

Daß "Autonomie" zum Mißbrauch durch Dritte einlädt, wird verschwiegen.

S. 30 wird von einer "autonomiegerechten Rundfunkfinanzierung" gesprochen. Da soll offensichtlich ein System "autonom" sein - nicht etwa ein menschliches Individuum. Daß "autonom" in der Gesellschaft aber auch "außer Kontrolle" bedeutet, wird verschwiegen. Als ob es nicht schon Erfahrungen gäbe mit Systemen, die sich für "autonom" erklären! Als ob nicht die Analogie zu den Tumoren im Körper naheläge, die sich autonom entwickeln! Es mag ja sein, daß dem Richter i.R. die Unabhängigkeit der Richter als Modell für eine solche hehre

Autonomie der Öffentlichrechten vorschwebte. Dann hätte er aber auch an die perversen Zirkularitäten denken können, die diese Richter-Autonomie eben auch bewirkt hat. Das Gutachten hätte dieses Modell explizit zur Sprache bringen können und aus den Erfahrungen daraus vor einer Nachahmung im Bereich des Rundfunks warnen können. Dies ist nicht geschehen.

„Die Grundkonzeption des Rundfunkbeitrags kann beibehalten werden. Berichtigt werden muss lediglich die Bemessungsgrundlage.“ (S. 49)

Die Geldflüsse sollen erhalten bleiben; nur die Bemessungsgrundlage soll geändert werden.

Das nenne ich „strukturkonservativ“. Die Geldflüsse sollen im wesentlichen gleichbleiben; sie sollen nur einen noch etwas höheren Wirkungsgrad bekommen; nicht die beanspruchte Leistung, sondern schon das Angebot soll bezahlt werden, und zwar von allen Haushalten. Der Haushalt wiederum wird mit der Schnörkeltapete einer historischen Familienideologie als verfassungsrechtlich relevante Größe verbrämt.

„Deshalb ist die erneuerte Abgabe behutsam so zu bemessen, dass die vertraute Abgabe ersichtlich erhalten bleibt, deren Strukturfehler aber ebenso offensichtlich bereinigt wird.“ (S. 50)

Strukturkonservativismus wird als „Behutsamkeit“ verkauft.

Strukturkonservativismus läßt sich immer auch als „Behutsamkeit“ anpreisen. Mit einer solchen Mimikry läßt sich bis zu einem gewissen Grad verschleiern, daß die Freiheit der Wahl abgeschafft wird, daß elementare Rechtsgrundsätze, letztlich die zugrundeliegende Ethik der Einvernehmlichkeit verletzt werden.

„Dabei kann der Gesetzgeber von der Vermutung ausgehen, dass die Inländer in Deutschland regelmäßig einen Vorteil aus dem Rundfunkangebot ziehen, weil die Nutzbarkeit dieses Angebotes den Handlungsraum ihrer Meinungs- und Informationsfreiheit, ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit, bei beruflicher Nutzung auch ihrer Berufsfreiheit deutlich erweitert und sie dieses Angebot in der Regel auch nutzen.“ (S. 60)

Nachahmer und Trittbrettfahrer werden angelockt.

Moment mal: Das gilt doch für jegliches Informationsangebot! Mit dieser Logik könnten doch z.B. auch sämtliche öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften einen

Beitrag von allen Haushalten fordern, darüber hinaus sämtliche Anbieter von Informationen im Internet! Wieso sollen öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten, die es in anderen Ländern überhaupt nicht gibt, solche Privilegien genießen?

Eine "widerlegbare Regelvermutung" ...

Immerhin führt das Gutachten die Widerlegbarkeit dieser sogenannten "Regelvermutung" ein:

"... eine widerlegbare Regelvermutung zu schaffen, also in der Beitragsbemessungsgrundlage eine allgemeine Nutzbarkeit des generellen Programmangebotes zu vermuten, dessen Widerlegung aber in einem individuellen Antragsverfahren zuzulassen" (S. 62).

... ignoriert den Willen der Bürger.

Wohlgemerkt: Nur die *Nutzbarkeit* soll nach Gutachten widerlegt werden können, also Leute, die das Angebot der Öffentlichrechtlichen nicht empfangen können, kommen in den Genuß der huldvoll gewährten individuellen Widerlegbarkeit. Der *Wille* der Bürger, das Rundfunkangebot zu nutzen oder nicht zu nutzen, ist dagegen für das Gutachten völlig ohne Belang. Alle werden als zahlungspflichtige Empfänger des Rundfunk-Volksbeglückungs(an)gebots gleichgeschaltet – in einem Stil, der an die DDR erinnert, oder auch an die Kurfürstenzeit, als noch nicht einmal der "Gesellschaftsvertrag" konzipiert war. "Kein Entrinnen" formulierte eine Zeitung hierzu. Der Bürger wird nicht als Vertragspartner gesehen, sondern als passiver Zwangs-Angebotsempfänger entmündigt. Hinter dem Konstrukt des "*Haushalts*" als Empfänger der Kulturbeglückung wird er zusätzlich sich selbst entfremdet.

Das ist Rückkehr zum Obrigkeitsstaat.

Was für eine Zumutung, was für eine Mißachtung der Entscheidung des Bürgers, wenn ihm hier als Ausnahme, auf Antrag, nur bei Unfähigkeit zur Nutzung Beitragsfreiheit gestattet werden soll! Das ist doch Obrigkeitsstaat, keine Demokratie! – In Wirklichkeit kann man ihm grundsätzlich nicht verbieten, die Angebote der Öffentlichrechtlichen – wie jedes andere Angebot – auszuschlagen.

"Diese Ausnahme wird allerdings ... kaum praktische Bedeutung gewinnen." (S. 62)

Von Freiheit und Menschenwürde ist im Gutachten nicht die Rede; der Rundfunk- und Fernseh-Verweigerer kommt darin nicht vor.

Die *"praktische Bedeutung"* in dieser fast wegwerfenden Bemerkung kann nur finanziell gemeint sein. Soll denn eine derartige *"praktische Bedeutung"* für ein verfassungsrechtliches Gutachten das entscheidende Kriterium sein? – Daß genau diese *"Ausnahme"* grundrechtlich zentral und deshalb entscheidend ist – weil es nämlich um die FREIHEIT (grundrechtlich *"Selbstbestimmung"*) geht, verschweigt das Gutachten – nimmt es vielleicht nicht einmal wahr.

"Zudem nimmt dieser gesetzliche Tatbestand einer sozialen Gruppe die Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 GG auf, die die Gemeinschaft von Eltern und Kindern – als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft, als Hausgemeinschaft und später als Begegnungsgemeinschaft – schützt". (S. 64)

Vielleicht hat die Haushalts-Familienideologie auch eine taktische Komponente?

Man könnte die Verbrämung des Konstruktes *"Haushalt"* mit Familienideologie auch als Trick deuten, das Gegenüber, das man schröpfen möchte, weder als natürliche, noch als juristische Person auftreten zu lassen, um so die Gegenwehr gegen den Coup zu erschweren. Mit solcher Familienpathetik könnte man letztlich auch eine allgemeine Rundfunk- und Fernsehpflicht begründen – dem nichtabschaltbaren *"Telehörer"* aus George Orwells *"1984"* vergleichbar.

"Zwar ist die öffentliche Hand Abgabengläubiger, nicht Abgabenschuldner." (S. 67)

Die *"Staatsferne"* ist nur Schein.

Das ist also die *"Staatsferne"*, wenn es konkret ums Geld geht.

"Der moderne Mensch ist auf das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angewiesen, will er an der öffentlichen Debatte einer modernen Demokratie, an der Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft, an allgemeiner Kultur und Unterhaltung, an allgemein zugänglichen Quellen der Information teilhaben." (S. 67)

Der *"moderne Mensch"* wabert als fragwürdiges Leitbild im Hintergrund;
...

Hier bezieht sich das Gutachten nun mal nicht auf den familienverbrämten *"Haushalt"*, von dem die Öffentlich-rechtlichen kassieren wollen, sondern auf *"den" "modernen" "Menschen"*. Was versteht das Gutachten darunter? Sind alle in Haushalten lebenden Menschen *"moderne Menschen"*? Und was soll es für Pflichten bedeuten, ein *"moderner Mensch"* zu sein? Muß man überhaupt ein *"moderner Mensch"* sein wollen? Was passiert mit denen, die es verweigern, *"modern"* sein zu wollen? Haben denn die Bürger überhaupt das Recht und die Freiheit, *"Modernität"* zu verweigern – oder würde das Gutachten mit Bezug auf irgendwelche Grundgesetzartikel ein solches Recht, eine solche Freiheit in Frage stellen? – Fazit: *"Der moderne Mensch"* ist eine smart-quasireligiöse Phrase ohne akzeptablen ethischen und rechtlichen Gehalt. Wenn das Gutachten sich auf ein derartiges *"Leitbild"* als Wertgrundlage beruft, dann stellt es sich von vornherein ins ideologische Abseits.

... er soll auf das Angebot der Öffentlich-rechtlichen *"angewiesenen"* sein; ...

Und woher will das Gutachten denn wissen, daß *"der" "moderne Mensch"* ausgerechnet auf das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angewiesen ist – die es in anderen Ländern überhaupt nicht gibt? Wie sollen denn die Bürger solcher Länder die aufgezählten schönen Dinge praktizieren, wenn sie – o Jammer! – sich ihr Informations-, Kultur- und Unterhaltungsfutter mühselig auf dem freien Markt zusammenpicken müssen?

... dabei gibt es diese in anderen Ländern gar nicht.

Mit einem solchen Satz von der Angewiesenheit *"des modernen Menschen"* auf die Öffentlich-rechtlichen offenbart das Gutachten, daß es nicht einmal über Ländergrenzen hinweg schaut oder schauen darf. Wie machen es denn andere? – Kein einziges Kapitel des Gutachtens ist dieser Frage gewidmet. Das Gutachten legt sich also auch geographische Scheuklappen an. Wenn ein Architekt einen Hausentwurf fertigt, ohne vorher den städtebaulichen Rahmen ins Auge zu fassen, die Straßen- und Wegeanschlüsse, die Lage der Zentren, das Geländereief und den Untergrund, die Blickverbindungen, die Nachbarn, die historische Baustruktur im Viertel, die vorliegende Bauleitplanung usw. – wie würde man denn einen solchen Entwurf nennen? – Falls aber ein Bauherr seinem Architekten verbieten würde, all dies überhaupt zu beachten – könnte dieser dann nicht zumindest überlegen, einen solchen Auftrag abzulehnen?

Die vernichtende Kritik der Europäischen Kommission an der ganzen Richtung wird zwar zitiert, ...

Ich muß modifizieren. Auf S. 75, kurz vor Schluß, schaut das Gutachten tatsächlich über den Zaun. Da zitiert es die vernichtende Kritik der Europäischen Kommission an dem deutschen Modell des Rundfunkbeitrags – ganz ließ sich das wohl doch nicht vermeiden:

“Die Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 24.4.2007 festgestellt, bei dem bisherigen Rundfunkbeitrag handele es sich um eine Beihilfe. Die Länder garantierten verfassungsrechtlich die Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks, würden also zu Anspruchsgegnern der Rundfunkanstalten, sollte die Finanzierung nicht sichergestellt werden. Der Rundfunkbeitrag habe Zwangscharakter, die Art seiner Beitreibung, die gesetzliche Rechtsgrundlage und die Festlegung der Höhe des Rundfunkbeitrags sei hoheitlich geprägt. Zudem verfolge der Rundfunkbeitrag das Ziel der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Rundfunkanstalten, sei also nicht entgelt für Leistungen, welche die Rundfunkanstalten gegenüber den Beitragszahlern erbringen ...”.

... im übrigen aber ignoriert.

Na also. Da zählt mal einer zwei und zwei zusammen und kommt zum Ergebnis vier – durchaus abweichend vom Ergebnis des Gutachtens. Und wie geht das Gutachten darauf ein? – Überhaupt nicht! Keines der Argumente der Kommission wird aufgegriffen, kommentiert oder widerlegt. Das Zitat wird sozusagen nur mit einer langen Beißzange angepackt und damit beiseite gelegt. Schnell wieder die europarechtlichen Scheuklappen aufgesetzt und durch!

Und wie windet sich nun das Gutachten aus der Peinlichkeit heraus, daß diese schlichte Passage der Europäischen Kommission das ganze Rundfunkbeitragsprojekt samt allem Familien-Salbungsgelb in den Graben kippen könnte? – Wie ein Schulbus, der sagt: “Wenn der Karren im Graben stecken bleibt, war nicht ich schuld, sondern der andere” – und der andere ist hier die Bundesregierung, die den Karren rausziehen soll. Aber wenn die Bundesregierung ihn rausgezogen haben sollte, dann möchte das Gutachten dabei doch eine Hilfe gewesen sein:

“Die Kontinuität des Beitrags weist auch nach der Praxis der Kommission die Reform als “unwesentlich” aus.” (S. 76)

"Der behutsame Übergang der beabsichtigten Reform erübrigt somit finanzverfassungsrechtliche Fragestellungen und erleichtert die Einlassung der Bundesrepublik Deutschland in dem europäischen Beihilfeverfahren." (S. 77)

"Empfehlenswert bleibt aber die beabsichtigte Verständigung mit den Dienststellen der Europäischen Kommission." (S. 76)

Brav.

Zusammenfassung

Das Gutachten legt sich vielfach Scheuklappen an. Den "autonomen" öffentlich-rechtlichen Rundfunk betrachtet es dagegen mit einer rosa Brille. Die Ergebnisse sind ein Angriff auf Freiheit und Menschenwürde.

Das Kirchhof-Gutachten legt sich - ob aus freien Stücken oder auftragsbedingt - geschichtliche und zeitgeschichtliche, geographische, ökonomische und technische, medienpolitische, soziale, schließlich grund- und europarechtliche Scheuklappen an. Mit einer rosa Brille hingegen betrachtet es das Konstrukt eines staats- wie auch marktfernen, "autonomen", öffentlichrechtlichen Rundfunks. Ich sehe die Ergebnisse des Gutachtens als Angriff auf die Menschenwürde zumindest der Rundfunk- und Fernsehverweigerer und hoffe, daß es schon durch die Auseinandersetzungen im europäischen Rechtsrahmen zu Makulatur gemacht wird. Ich hoffe, daß sich nicht dieser Strukturkonservatismus durchsetzt, sondern die

F R E I H E I T.

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

9.10.2010

An das Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Rundfunkbeitragspflicht auch für Rundfunk- und Fernsehverweigerer?

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen meine Bürger-Stellungnahme zum derzeit diskutierten Kirchhof-Konzept zur Rundfunkfinanzierung - in den Fundus von Bürger-Stellungnahmen hinein als Informationshintergrund für Ihre eventuellen künftigen diesbezüglichen Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

9.10.2010

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof
Institut für Finanz- und Steuerrecht
der Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg

Rundfunkbeiträge auch für Rundfunk- und Fernsehverweigerer?

Sehr geehrter Herr Professor Kirchhof,

ähnlich wie schon meinen Leserbrief zum obigem Thema schicke ich Ihnen anbei zu Ihrer Kenntnis eine Bürger-Stellungnahme zu Ihrem Gutachten zur Rundfunkfinanzierung, die ich den Ministerpräsidenten der Bundesländer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Rundfunkkommission geschickt habe.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Beispiele für Schlagzeilen 2010/2011

Und es wird Klagen geben

2013 kommt die Haushaltsabgabe. Staatsrechtler Christoph Degenhart hält die neue allgemeine Rundfunkgebühr für angreifbar. Er sagt, von denen, die nicht fernsehen, könne man nicht verlangen, die Fußball-Bundesliga mitzufinanzieren.
SZ 27./28.8.2011

Es gibt sehr gute Gründe für den politischen Druck

Die FDP kritisiert die neue Rundfunkgebühr
FAZ 9.9.2011